



Aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts aus Sicht des BMWi

Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

29. November 2018
11. Vergaberechtstag Brandenburg

-
- I. Überlegungen zu Anpassungen des Vergaberechts
 1. Hintergrund
 2. Regelungsthemen
 - II. Initiativen auf europäischer Ebene
 - III. Aufbau Wettbewerbsregister
 - IV. Vergabestatistik
 - V. Aktuelle Entscheidungen des EuGH
 - VI. OECD Studie zum öffentlichen Auftragswesen

1. Hintergrund

Gründe für die Anpassung:

(1) Koalitionsvertrag

- Prüfung der weiteren Vereinheitlichung des VergR
- Änderungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit
- Personalübergang bei Betreiberwechsel im ÖPNV?
- Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Vergaberecht? (Prüfauftrag NAP Wirtschaft u. Menschenrechte)

(2) Anpassungsbedarf mit Blick auf den Aufbau der Vergabestatistik

1. Hintergrund

Aussagen im Koalitionsvertrag zur Vereinheitlichung des Vergaberechts

- Prüfauftrag im "*Wirtschaftsteil*" des KoaV:

2914 Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Öffentliche Aufträge
2915 müssen mittelstandsfreundlich ausgeschrieben werden. Zur weiteren Vereinheitli-
2916 chung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für
2917 die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen an-
2918 dererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.

- Weitere Aussage im "*Bauteil*" des KoaV:

5382 Die öffentlichen Bauleistungen sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie fördern insbe-
5383 sondere den Mittelstand. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
5384 (VOB) als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfah-
5385 rensregelung garantiert gute Bauleistungen. Sie ist zu sichern und anwenderorien-
5386 tiert weiterzuentwickeln.



Verteidigung und Sicherheit

7573 Um den Bedarf für Einsätze bzw. einsatzgleiche Verpflichtungen schneller decken zu
7574 können, werden wir Auslegungshilfen für den Verzicht auf den EU-weiten Teilnah-
7575 mewettbewerb (§ 12 Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit) zur Verfügung
7576 stellen. Zum Erhalt nationaler Souveränität bei Schlüsseltechnologien werden wir
7577 bestehende vergaberechtliche Spielräume konsequenter nutzen, Auslegungshilfen
7578 zur Verfügung stellen und prüfen, inwieweit der Ausnahmetatbestand des Art. 346
7579 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Beschaffungs-
7580 praxis stärker herangezogen werden kann. Wir werden darüber hinaus notwendige
7581 gesetzliche Anpassungen vornehmen.

- Personalübergang bei Betreiberwechsel im ÖPNV:
 - KoaV: Anpassung der Regelungen, so dass Landkreise und Kommunen die **Weiterbeschäftigung** der bisherigen Beschäftigten beim Leistungsübergang im ÖPNV auf andere Betreiber zu den bestehenden Arbeits- und Sozialbedingungen vorschreiben **können**.
- Anpassungen mit Blick auf den Aufbau der Vergabestatistik
 - Umsetzung des Anpassungsbedarfs, der sich aus den derzeitigen Arbeiten am Aufbau der Statistik ergeben hat
- Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Vergaberecht:
 - Grundlage: eine entsprechende Prüfpflicht ist enthalten im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte / Koalitionsvertrag
 - Herausforderung: praktische Umsetzung durch die Vergabestellen / Nachweismöglichkeiten für die Einhaltung der Verpflichtung

- **Entwurf einer Novelle der Richtlinie 2009/33/EG („Clean Vehicles Directive“)**
 - Erfasst: Beschaffung von Straßenfahrzeugen (Pkw, Lkw, Busse) bzw. bestimmter Verkehrsdienstleistungen
 - Mitgliedstaaten werden verpflichtet, sicherzustellen, dass in zwei festgelegten Zeiträumen eine **bestimmte Quote** der in dieser Zeit beschafften Fahrzeuge sog. „**saubere** Fahrzeuge“ sind
 - Richtlinie soll künftig eine Definition der sog. „sauberen Fahrzeuge“ enthalten, voraussichtlich differenziert nach Fahrzeugklassen
 - Entwurf wird seit 11 / 2017 in Ratsarbeitsgruppe und EP diskutiert

- Einführung im Juli 2017 beschlossen, WRegG ist in Kraft (aber Pflichten daraus sind noch nicht anwendbar)
- Ziele des Wettbewerbsregistergesetzes:
 - Auftraggeber sollen von zentraler Stelle Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen erlangen, statt unterschiedlich ausgestalteter Register der Bundesländer
 - zentrales Register im Bund für
 - Eintragungen von Ausschlussgründen bei Unternehmen und zur
 - Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen
 - Verbesserung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität
- derzeit Schwerpunkt: organisatorisch-techn. Aufbau des IT-Systems
- Rechtsverordnung zur Konkretisierung bestimmter Punkte wird erarbeitet
- Ziel: Funktionsfähigkeit des Registers 2020



Erstmals Aufbau einer zentralen Vergabestatistik
beim statistischen Bundesamt

- ▶ Einführung der Vergabestatistik auf Basis der **Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)**
- ▶ Ausführende Stelle: **Statistisches Bundesamt** (Destatis)
- ▶ **Ziel:** Automatische Datenübermittlung bei Verwendung eines Vergabemanagementsystems (VMS) oder E-Vergabepattform (eVgP); daneben: Möglichkeit zur manuellen Eingabe über Web-Browser
- ▶ **Herausforderungen:**
 - Erfassung von bis zu 30.000 meldepflichtigen Auftraggebern und noch mehr sog. Berichtsstellen
 - bis zu 1.000.000 Mio. Meldungen/Datensätze p.a. zu verarbeiten
 - leistungsfähige IT-Systeme zur Auswertung der Daten erforderlich
 - Abstimmung mit Vergabesoftware-Anbietern

- ▶ Erstmalige Einführung einer **Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge** und Konzessionen durch **Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)**
- ▶ Pflicht zur Übermittlung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aller Auftraggeber i. S. v. § 98 GWB
 - gilt bei Oberschwellenvergaben für
 - „klassische“ und „funktionale“ Auftraggeber
 - Sektorenauftraggeber
 - Konzessionsgeber
 - gilt bei Unterschwellenvergaben (Auftragswert über 25.000 €) für
 - „klassische“ und „funktionale“ Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB

- ▶ Datenübermittlung nach Zuschlagserteilung
- ▶ Art und Weise der Datenübermittlung wird durch Allgemeinverfügung geregelt; Ziel: Automatische Übermittlung bei Verwendung eines **Vergabemanagementsystems (VMS)** oder **E-Vergabepattform (eVgP)**
- ▶ Sobald die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind, wird das BMWi eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlichen. Drei Monate nach dieser Bekanntmachung werden die §§ 1 bis 7 VergStatVO in Kraft treten (siehe Art. 7 VergRModVO).
- ▶ Übergangsvorschrift: § 8 VergStatVO gilt bis zum Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 VergStatVO (entspricht im Wesentlichen den alten Statistikpflichten vor der Reform)

- EuGH-Entscheidung zur Selbstreinigung (Vossloh Laeis):
 - EuGH hat keine Bedenken gegen Anforderung an Unternehmen, zur Sachverhaltsaufklärung nicht nur mit Ermittlungsbehörden, sondern auch mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammenzuarbeiten
 - Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Auftraggeber ist beschränkt auf Maßnahmen, die für die Prüfung der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit des Unternehmens unbedingt erforderlich sind
 - Ausschlussfrist beginnt bei Kartellrechtsverstößen ab Bußgeldentscheidung der Kartellbehörde

- EuGH-Verfahren zu Rettungsdiensten (Falck)
 - Verfahrensstand: Schlussanträge des Generalanwalts liegen vor (14.11.); EuGH-Entscheidung im Frühjahr 2019 zu erwarten
 - BReg-Ansicht: Beschaffung bestimmter Rettungsdienste durch gemeinnützige Organisationen die gesetzlich als Zivil- und Katastrophenschutzorganisation anerkannt sind, unterfällt nicht dem Vergaberecht (wegen § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB)
 - <-> GA: Gemeinnützigkeit (= Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht) muss **geprüft** werden
 - GA: Patiententransport in einem Krankenwagen unter Betreuung durch Rettungssanitäter/Rettungshelfer, ohne dass "Notfall" vorliegt = Einsatz eines Krankenwagen zur Patientenbeförderung u. Vergaberecht **anzuwenden**
 - <-> BReg: unterfällt der Ausnahme vom Vergaberecht
 - Von EuGH-E hängt ab, ob GWB ggf. geändert werden muss

OECD Public Governance Review of the German Public Procurement System 2018



- Ökonomische Auswirkungen
- Zentralisierung
- E-Vergabe
- Nachhaltige Beschaffung
- Professionalisierung



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
buero-ib6@bmwi.bund.de